

CHRISTIAN SCHMITZ-JUSTEN
VIZEPRÄSIDENT DES OBERLANDESGERICHTS

REICHENSPERGERPLATZ 1
TELEFON (0221) 7711 210
TELEFAX (0211) 87565 112 506

50670 KÖLN, 13. Mai 2020

F	Scha	mwf	Ve	N5
Personal	Buchhaltung	ZS	Öly	Widerruf
Abt. I	EINGEGANGEN Rechtsanwaltskammer Köln 1 & Mai 2020			Zulassung
Abt. II				Wachsel
Abt. III				Abt. VIII
Abt. IV				Abt. XI
KoPi				KOPIE
RFW				
Mätker	JA	kF	ZV	zdA
Fachanwalt	EDV	Telefon	Medien/ÖA	

Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln
Dr. Thomas Gutknecht
Riehler Str. 30
50668 Köln

Corona-Pandemie und Justiz im Bezirk des OLG Köln

Ihr Schreiben vom 20.04.2020

Unser gemeinsames Gespräch vom 15.04.2020

Anlage:

Pressemitteilung vom 20.04.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Gutknecht,

ich möchte Ihnen zunächst nochmal ausdrücklich versichern, dass ich die Sorgen der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Köln, die in dem gemeinsamen Gespräch wie auch in Ihrem Schreiben vom 20.04.2020 zum Ausdruck kommen, sehr gut nachvollziehen kann.

Die Ausbreitung des Corona-Virus stellt uns alle vor enorme Herausforderungen. Um die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung, insbesondere die intensivmedizinische Behandlung von älteren Menschen, vorerkrankten Menschen und Menschen mit geschwächtem Immunsystem, sicherstellen zu können, waren und sind wir aufgerufen, die Verbreitung des Virus mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu verlangsamen.

Am Anfang der Corona-Pandemie hatten wir beispielweise in unserer Pressemitteilung vom 08.03.2020 für das Oberlandesgericht, die wir auch den Gerichten unseren Bezirks weitergeleitet hatten, darauf hingewiesen, dass alle nicht notwendigen sozialen Kontakte auf ein Minimum reduziert werden sollten. Konkret bedeutete dies, dass die Anwesenheit von Besuchern, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Richterinnen und Richtern im Gerichtsgebäude auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden musste. Dies beinhaltete, dass zunächst nur noch ausschließlich unaufschiebbare Verhandlungen durchgeführt werden konnten. In der Folge wurden viele Verhandlungstermine aufgehoben.

Die weitgehende Reduzierung der Dienstgeschäfte im Anfangsstadium der Corona-Pandemie konnte dann ab etwa Mitte April etwas gelockert werden.

Seit dem 27.04.2020, also auch erst seit einigen Tagen, haben sich aufgrund der positiven Entwicklung der Zahl der Neuinfektionen alle Oberlandesgerichte mit dem Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen darauf verständigt, den Gerichtsbetrieb in Richtung Regelbetrieb wieder aufzunehmen.

Die schrittweise Rückkehr zu einem Regelbetrieb soll in dem Umfang erfolgen, in dem dies unter Beachtung der Vorgaben und Richtlinien des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Abständen und Hygiene darstellbar und zu verantworten ist. Nach den Vorgaben des RKI sowie den aktuell zum Arbeitsschutz veröffentlichten Standards wird der Gesundheitsschutz zur Unterbrechung von Infektionsketten durch die Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands von 1,5 m oder – soweit dies nicht möglich ist – durch alternative Schutzmaßnahmen wie etwa transparente Abtrennungen gewährleistet. Die Umsetzung dieser Vorgaben muss einerseits nach weitgehend gleichen Maßstäben erfolgen, steht allerdings auch in besonderem Maße in Abhängigkeit von der konkreten, insbesondere räumlichen Situation in jedem einzelnen Gericht. Insoweit gilt es nun, den Sitzungs- und Dienstbetrieb sowie die Präsenz in jedem Gericht, soweit dies unter Beachtung der Empfehlungen des RKI und nach den konkreten Gegebenheiten vor Ort verantwortbar ist, wieder in Richtung eines Normalbetriebs zu gestalten. Um die dabei zu berücksichtigenden, teils widerstreitenden Gesichtspunkte in Einklang zu bringen, haben wir die Gerichte gebeten, im Zusammenwirken mit den Personal- und Richtervertretungen auch über Maßnahmen nachzudenken, die den Dienstbetrieb zeitlich und örtlich „entzerren“.

Seitdem hat sich die Zahl der Justizmitarbeiterinnen und –mitarbeiter, die im Gericht präsent sind, deutlich von ca. 50 % der Belegschaft in Richtung Normalbetrieb erhöht.

Beim Landgericht Köln wird z.B. aktuell der Gleitzeitrahmen werktags von 06.45 – 18.00 Uhr (seit 04.05.2020 bis 20.00 Uhr) und samstags von 08.00 bis 16.00 Uhr umfassend ausgeschöpft. Außerhalb der bisherigen Regelarbeitszeit arbeiten wochentags nach 18 Uhr noch ca. 150 Kräfte und am Wochenende ca. 80 Kräfte. Auch bei einigen Amtsgerichten wird versucht, durch (Samstagsarbeit insbesondere in dem auch von Ihnen angesprochenen Geschäftsstellen – und Servicebereich) Rückstände aufzuarbeiten.

Der Zutritt zu Gerichtsgebäuden ist nunmehr weithin gegeben, allerdings nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts reglementiert. Zur Beschränkung und Lenkung des Publikumsaufkommens wird es weiterhin sinnvoll sein, das rechtsuchende Publikum, bspw. durch entsprechende Hinweise auf der Internetseite, dazu anzuhalten, zunächst telefonisch Kontakt mit dem zuständigen Ansprechpartner aufzunehmen. In einem solchen Gespräch kann insbesondere abgeklärt werden, ob ein persönliches Erscheinen überhaupt erforderlich ist oder das Anliegen schriftlich vorgebracht werden kann; ggf. kann eine Terminabsprache stattfinden. Um den Publikumsverkehr weiter zu entzerren, können Zeitpuffer und gestaffelte Ladungen hilfreich sein. An manchen Gerichten finden darüber hinaus bereits Abstimmungen zu zeitversetzten Terminierungen statt. Die verstärkte Aufnahme des Sitzungsbetriebs wird die Gerichte aufgrund der räumlichen Gegebenheiten vielfach vor besondere Herausforderungen stellen. In kleineren Sitzungssäle werden die Abstandsgebote des RKI oftmals nicht einzuhalten sein. Insoweit wird die Eignung jedes Saales in Abhängigkeit von der Anzahl der Beteiligten (Einzelrichter/Spruchkörper, Anzahl der Parteien, zu erwartende Öffentlichkeit) vor Ort zu bewerten sein.

Um Kapazitätsengpässe aufzufangen und zu einer Entzerrung beizutragen, wird die bisherige Vergabe der Sitzungssäle vielfach anzupassen und ggf. durch ein zentrales Termins- und Sitzungssaalmanagement zu ersetzen sein. Insoweit kommt in der gegenwärtigen Ausnahmesituation beispielsweise die Vergabe eines geeigneten Saales für den Vor- und Nachmittag oder auch eine Terminierung außerhalb der bisher üblichen Zeiten in Betracht.

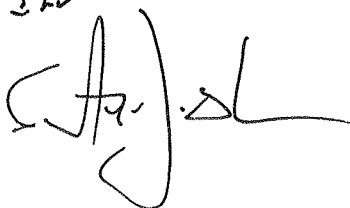
Sehr geehrter Herr Dr. Gutknecht, ich würde mich sehr freuen, wenn Sie bei Ihren Kolleginnen und Kollegen weiter für Verständnis für die manchmal schwierige Umsetzung der Abstands- und Hygieneregeln werben könnten.

Soweit Sie die Einhaltung der Hygienevorschriften ansprechen, überprüfen die Gerichte im Zusammenwirken mit den für Arbeitsschutz zuständigen Stellen wie den MediTÜV auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts die notwendigen Maßnahmen. Die Gerichte haben auch die von Ihnen angesprochenen Desinfektionsmittel beschafft um auch die notwendige Reinigung der Säle sowie des Mobiliars durchführen zu können. Eine allgemeine Maskenpflicht für Besucher in Gerichtsgebäuden ist – jedenfalls derzeit – nicht vorgeschrieben.

Sehr geehrter Herr Dr. Gutknecht, nach meinem Eindruck sind alle Gerichte bemüht, die zwangsläufig angefallenen Rückstände schnellstmöglich aufzuarbeiten.

Ich würde mich freuen, wenn wir uns nach einiger Zeit erneut austauschen und eine weitere Bilanz ziehen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr




Pressemitteilung

In Richtung Normalbetrieb Gerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Köln fahren den Betrieb mit Augenmaß wieder hoch

Im Einklang mit den vorsichtigen Lockerungen des öffentlichen Lebens in anderen Bereichen bewegen sich auch die Gerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Köln schrittweise in Richtung „neue Normalität“. Sie lassen dabei Augenmaß walten. Der Gesundheitsschutz genießt weiter höchste Priorität.

Während in den letzten Wochen vor allem eilbedürftige Fälle entschieden und Aufgaben ohne Publikumsverkehr bearbeitet wurden, werden nun schrittweise weitere Tätigkeitsbereiche wieder aufgenommen. Leitlinie bleibt, die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren einzuhalten. Das bedeutet derzeit für die Gerichte im Kölner Oberlandesgerichtsbezirk – d.h. in den Landgerichtsbezirken Aachen, Bonn und Köln:

- Gerichtsverhandlungen werden über den Eilbetrieb hinaus schrittweise wieder aufgenommen. In den Verhandlungssälen wird für ausreichenden Abstand zwischen den Anwesenden gesorgt. Ob weitere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind, bestimmt sich im jeweiligen Einzelfall.
- Die Sitzungstermine werden entzerrt und die Öffnungszeiten der Gerichte werden teilweise verlängert. Damit sollen die Engpässe ausgeglichen werden, die dadurch entstehen, dass wegen der Abstandsregelungen nicht alle Sitzungssäle unverändert genutzt werden können. Wir bitten um Verständnis der Beteiligten im Fall von Gerichtsterminen zu ungewöhnlichen Zeiten, etwa in den Abendstunden oder an Samstagen.
- Zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren soll der Publikumsverkehr in vielen Gerichtsgebäuden weiter reduziert bleiben. Wenn dies möglich ist, sind Anträge weiter schriftlich einzureichen. Für persönliche Vorsprachen – etwa in Nachlasssachen oder bei Kirchenaustritten - sind weiter vorab Termine zu vereinbaren. Zuschauer an öffentlichen Gerichtsverhandlungen dürfen die Gerichtsgebäude weiter uneingeschränkt betreten.
- Für den Selbst- und Fremdschutz hat die Bundesregierung das Tragen von Atemschutzmasken in der Öffentlichkeit empfohlen. Die Gerichte schließen sich dieser Empfehlung an und bitten auch bei den Eingangskontrollen in den Gerichten die Masken nur abzunehmen, wenn sie dazu aufgefordert werden. Ob es sich empfiehlt, die Masken auch im Gerichtsgebäude zu tragen, bestimmt sich im jeweiligen Einzelfall.

Dr. Ingo Werner, Pressesprecher

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
PM 15/20

Datum: 20.04.2020

Dr. Ingo Werner
Pressedezernent
Tel. 0221 7711 - 350
mob.: 0172 9405240
Fax 0211 87565 112 491
pressestelle@olg-koeln.nrw.de